

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 141

Wiedergutmacht?

Die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen
Verfolgung nach dem Bundesergänzungsgesetz durch
die Entschädigungsgerichte im OLG-Bezirk Hamm

Von

Katharina van Bebber



Duncker & Humblot · Berlin

Katharina van Bebber · Wiedergutmacht?

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Heinrich Dörner Dr. Dirk Ehlers Dr. Ursula Nelles**

Band 141

Wiedergutmacht?

Die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen
Verfolgung nach dem Bundesergänzungsgesetz durch
die Entschädigungsgerichte im OLG-Bezirk Hamm

Von

Katharina van Bebber



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Bebber, Katharina van:

Wiedergutmacht? : die Entschädigung für Opfer der national-sozialistischen Verfolgung nach dem Bundesergänzungsgesetz durch die Entschädigungsgerichte im OLG-Bezirk Hamm /

Katharina van Bebber. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 141)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 2000

ISBN 3-428-10486-2

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5383

ISBN 3-428-10486-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Diese Quellenstudie ist das Ergebnis meiner mehrjährigen Mitarbeit an dem vom nordrhein-westfälischen Justizministerium geförderten Forschungsprojekt „Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit“. Die Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Jahr 2000 als Dissertation angenommen.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Reiner Schulze, der die Arbeit stets mit großem Interesse begleitet hat, danke ich ganz besonders für seine hilfreiche Förderung und Unterstützung. Ein herzlicher Dank für kritische und weiterführende Diskussionen gebührt aber auch allen anderen Projektbeteiligten sowie den Teilnehmern an den jährlichen Tagungen. Ferner möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Berthold Kupisch, der die Dissertation als Zweitberichtersteller begutachtet hat, bedanken.

Mit Blick auf die Rahmenbedingungen der Quellenbeschaffung fühle ich mich neben dem Justizministerium NRW vor allem auch den Mitarbeitern in den Staatsarchiven und Gerichten für die stets freundliche und unbürokratische Kooperation zu großem Dank verpflichtet.

Schließlich sei den Herausgebern der „Münsterischen Beiträge zur Rechtswissenschaft“ – den Professoren Dres. Heinrich Dörner, Dirk Ehlers und Ursula Nelles – für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe der Fakultät gedankt.

Münster, im Januar 2001

Katharina van Bebber

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einführung	13
I. „Fälle sind die Sprache der Juristen. An ihnen führt kein Weg vorbei.“	13
II. Konkretisierung der Fragestellung: „Das Was bedenke, mehr bedenke: Wie.“	16
1. Gesellschaftsbildende Bedeutung	17
2. Juristische Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts	18
3. Rehabilitierung der Opfer	21
a) Entschädigung als materielle Rehabilitierung?	21
b) Entschädigung als moralische Rehabilitierung?	23
4. Die Rechtsprechung	26
III. Zum Gegenstand der Untersuchung	29
1. Rechtliche Einordnung der Individualentschädigung in den Gesamtzusammenhang der Wiedergutmachung	29
2. Die Geschichte des Entschädigungsrechts	32
a) Historische Vorgänger?	32
b) Die Rechtslage bis zum Erlaß des Bundesergänzungsgesetzes.	33
c) Das Bundesergänzungsgesetz	35
d) Die weitere Entwicklung	39
e) Fehlende wissenschaftliche Bearbeitung	39
3. Das Bundesergänzungsgesetz: Verfahrensgang und Anspruchsvoraussetzungen im Überblick	41
a) Die allgemeinen Voraussetzungen jedes Entschädigungsanspruchs	41
b) Überblick über die einzelnen Entschädigungsansprüche	42
aa) Entschädigung für Schaden an Leben	43
bb) Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit	43
cc) Entschädigung für Schaden an Freiheit	44
dd) Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen	45
ee) Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen	46
c) Organisation und Verfahren	47
aa) Verfahrensordnung	48
bb) Amtsermittlungsgrundsatz	49
cc) Einschränkungen des Amtsermittlungsgrundsatzes	50

dd) Beweislast und Beweiserleichterungen	51
ee) Beweismittel	52

Zweiter Teil

Die Entschädigung im OLG-Bezirk Hamm	53
---	-----------

Erstes Kapitel

Die Besetzung der Entschädigungsgerichte	57
---	-----------

I. Verfolgte als Richter bei den Entschädigungskammern/-senaten im OLG-Bezirk Hamm	59
II. Eignung der Verfolgten-Regelung?	61
III. Die Personalpolitik außerhalb der Verfolgten-Regelung	62
IV. Überprüfung und Konkretisierung der Ergebnisse anhand der Durchsicht der Personalakten	64

Zweites Kapitel

Prozessuale Fragen	70
---------------------------	-----------

I. Dauer	71
II. Vergleiche	77
III. Einhaltung der Klagefrist	78
1. Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	79
2. Handhabung der Wiedereinsetzung	82
3. Gerichtsferien	85
IV. Versäumnisurteile	87
V. Anspruch auf Anerkennung – Entschädigungsanspruch?	91

Drittes Kapitel

Der Anspruch auf Entschädigung: Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen im Spiegel der Rechtsprechung im OLG-Bezirk Hamm	102
--	------------

I. Einführung	102
1. Die gesetzliche Ausgestaltung des Verfolgungsbegriffs im BErgG	104
2. Funktion der Verfolgungsgründe	107

3. Ziel der Untersuchung	112
4. Die quantitative Bedeutung der verschiedenen Verfolgungsgründe in der Praxis	113
II. Verfolgung aus Gründen der Rasse	116
1. Juden	118
2. Sinti und Roma	132
a) Die rechtlichen Vorgaben	135
b) Die Rechtsprechung des BGH	136
c) Die Entschädigungspraxis im OLG-Bezirk Hamm	137
d) Spezifische Vorurteile gegenüber Sinti und Roma?	144
e) Zum Vergleich: „Sozialverfolgte“	152
III. Verfolgung wegen einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung	161
1. Vorliegen einer erkennbaren gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung	167
a) Abstellen auf die innere Haltung des Geschädigten	167
b) Voraussetzungen der geforderten Überzeugung	170
c) Politische Parteien: Kollektive Gegnerschaft	171
d) Individuelle politische Gegnerschaft	180
e) Irrtümliche Verfolgung	203
2. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der geforderten Überzeugung und der schadensstiftenden Maßnahme	207
a) Beurteilung des entschädigungsrechtlichen Unrechts im Bereich der NS-Strafrechtspflege	208
aa) Bewertung der Rechtsgrundlagen	208
bb) Bewertung der Anwendung der Rechtsgrundlagen	216
cc) Zusammenfassung und Stellungnahme	226
b) Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs in anderen Fällen	231
3. Die Problematik der Mißbrauchsfälle	240
4. Zusammenfassende Bewertung der Entschädigungspraxis im Bereich der politischen Verfolgung	247
IV. Verfolgung aus Gründen des Glaubens	250
1. Christliche Kirchen	250
2. Zeugen Jehovas	258
V. Verfolgung wegen eines aktiven Einsatzes gegen die Mißachtung der Menschenwürde	274
VI. Entschädigung für eine Sterilisation nach dem Erbgesundheitsgesetz?	286
1. Fehlen eines Verfolgungsgrundes „Sterilisation“	288
2. Anwendung der gesetzlichen Verfolgungsgründe?	292
a) Sterilisation aus Gründen der Rasse?	292

b) Sterilisation wegen eines aktiven Einsatzes gegen die Mißachtung der Menschenwürde?	294
c) Sterilisation aus anderen Verfolgungsgründen?	296
3. Mangelndes Einfühlungsvermögen der Richter?	301

Viertes Kapitel

Der Ausschluß des Anspruchs auf Entschädigung	309
I. Vorschubleisten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft	310
II. Falsche Angaben	332
III. Vorschubleisten einer anderen Gewaltherrschaft/Bekämpfen der freiheitlich demokratischen Grundordnung	346
IV. Rechtskräftige Verurteilung bzw. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte	351
V. Zusammenfassung	354

Dritter Teil

Schlußbetrachtung	355
I. Die Besetzung der Gerichte	356
II. Prozessuale Fragen	357
III. Die allgemeinen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs	357
IV. Vorliegen eines Verfassungsgrundes	358
V. Ursächlichkeit des Verfolgungsgrundes für die schadensstiftende Maßnahme	359
VI. Ausblick	362

Anhang	364
Synopse: BergG/BEG	364
Quellenverzeichnis	373
Literaturverzeichnis	376
Stichwortverzeichnis	393

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausgang der Entschädigungsverfahren am LG Detmold	54
Abbildung 2: Ausgang der Entschädigungsverfahren am LG Münster	54
Abbildung 3: Ausgang der Entschädigungsverfahren am LG Arnberg (nur Urteile)	55
Abbildung 4: Ausgang der Entschädigungsverfahren beim RP Arnberg	55
Abbildung 5: Verfolgungsbegriff des BErgG	106
Abbildung 6: Den 227 Urteilen des LG Detmold zugrundeliegende Verfolgungsgründe	114
Abbildung 7: Den 291 Urteilen des LG Münster zugrundeliegende Verfolgungsgründe	114
Abbildung 8: Den 304 Urteilen des LG Arnberg zugrundeliegende Verfolgungsgründe	115
Abbildung 9: Ausgang der 61 Urteile des LG Detmold, denen eine rassische Verfolgung zugrunde lag	117
Abbildung 10: Ausgang der 27 Urteile des LG Arnberg, denen eine rassische Verfolgung zugrunde lag	117
Abbildung 11: Ausgang der 15 Urteile des LG Münster, denen eine rassische Verfolgung zugrunde lag	118
Abbildung 12: Den 469 Bescheiden des RP Arnberg, in denen es auch um das Vorliegen der Vor. des § 1 BErgG ging, zugrundeliegende Verfolgungsgründe	123
Abbildung 13: Ausgang der 145 Bescheide des RP Arnberg, denen eine rassische Verfolgung zugrunde lag	123
Abbildung 14: Ausgang der 137 Urteile des LG Detmold, denen eine politische Verfolgung zugrunde lag	165
Abbildung 15: Ausgang der 194 Urteile des LG Arnberg, denen eine politische Verfolgung zugrunde lag	165
Abbildung 16: Ausgang der 246 Urteile des LG Münster, denen eine politische Verfolgung zugrunde lag	166
Abbildung 17: Ausgang der 13 Urteile des LG Detmold, denen eine religiöse Verfolgung zugrunde lag	251
Abbildung 18: Ausgang der 9 Urteile des LG Münster, denen eine religiöse Verfolgung zugrunde lag	251
Abbildung 19: Ausgang der 14 Urteile des LG Arnberg, denen eine religiöse Verfolgung zugrunde lag	252

Erster Teil

Einführung

I. „Fälle sind die Sprache der Juristen. An ihnen führt kein Weg vorbei.“

Gegenstand der Arbeit ist die Individualentschädigung durch die Entschädigungsgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm nach dem ersten bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetz, dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BErgG).¹ Dieses Gesetz trat am 1. Oktober 1953 in Kraft und regelte – wie der Name bereits besagt – die Entschädigung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Es gewährte einen Ausgleich für die durch die nationalsozialistische Verfolgung entstandenen Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen sowie für Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen.²

Die bisherigen rückblickenden Bilanzierungen der Entschädigungspraxis fallen kontrovers aus. Während zum Teil festgestellt wird, der Weg bis zur Anerkennung der Entschädigungsberechtigung sei für viele Verfolgte „so etwas wie eine zweite Phase der Verfolgung“ gewesen,³ würdigen andere die gesamte Wiedergutmachung als große bzw. historisch einzigartige Leistung der Bundesrepublik Deutschland.⁴ Neuere Publikationen aus den achtziger Jahren beklagen vor allem eine Vielzahl „vergessener Opfer“.⁵

¹ BGBl. I, 1953, S. 1387 ff. Dieses Gesetz wird im folgenden gem. Art. II Nr. 3 des dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung v. 29.6.1956, BGBl. I, 1956, S. 559, „Bundesergänzungsgesetz“ genannt und entsprechend dieser Bestimmung als „BErgG“ abgekürzt. Zum Hintergrund des Begriffs „Ergänzungsgesetz“ vgl. *I. Teil, III., 2., c*).

² Vgl. die Aufzählung in § 1 BErgG sowie den nachfolgenden Überblick über die einzelnen Ansprüche, *I. Teil, III., 3., b*).

³ Romey, „Der Antrag der Frau R. muß abgelehnt werden“, in: Ebbinghaus (Hrsg.), *Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus*, 1987, S. 317 ff. (331): „In den Ablehnungsbegründungen, Begutachtungen usw. der Ämter und Gerichte fand die Verfolgung aus der NS-Zeit eine Art von Fortsetzung.“ Andere sprechen von einem „Kleinkrieg gegen die Opfer“, vgl. Pross, *Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer*, 1988. Vgl. auch den aussagekräftigen Titel, *Derleder, Die Wiedergutmachung. Rechtsanwendung an den Rändern der Unmenschlichkeit*, in: *Eisfeld/Müller* (Hrsg.), *Gegen Barbarei*, 1989, S. 281 ff.

Gerade von amtlicher Seite werden die positiven Bewertungen häufig allein mit statistischen Angaben begründet. Die Länder haben auf Weisung des Bundes erhoben, wie viele Ansprüche in den einzelnen Schadensarten angemeldet und erledigt wurden und vor allem wieviel Geld hierfür aufgewendet wurde. Die bisherigen Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz belaufen sich auf 79,648 Mrd. DM.⁶ Durch diese recht hoch wirkenden Zahlen sollen außerordentliche Leistungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Wiedergutmachung bewiesen werden.⁷

Maßgeblich für die Bewertung ist jedoch auch der Umfang der Bemühungen der an der Wiedergutmachung beteiligten Personen und Institutionen sowie die Wirkung für die Betroffenen im Einzelfall.⁸ Die juristische Realität ist nicht das geschriebene, sondern das gelebte Recht.⁹ Walter Schwarz¹⁰ hat in einer Schlußbetrachtung, einem Anhang zu einem sechs-

⁴ Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung v. 31.10.1986, Bundestagsdrucksache 10/6287, S. 11; *Goldmann*, Über die Bedeutung der Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, in: *Vogel/Simon/Podlech* (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen, 1981, S. 215 ff. (215); *Schwarz*, Schlußbetrachtung, in: Wiedergutmachung Bd. VI, 1987, S. 27 f.

⁵ Vgl. beispielsweise DIE GRÜNEN (Hrsg.), Anerkennung und Versorgung aller Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, 1986; Hamburger Initiative „Anerkennung aller NS-Opfer“ (Hrsg.), Wiedergutmacht? NS-Opfer – Opfer der Gesellschaft noch heute, 1986; Gustav-Stresemann-Institut e. V. (Hrsg.), Die Opfer des NS-Staats heute – Eine Zwischenbilanz der Entschädigungspraxis in Bund und Ländern, 1988.

⁶ Vgl. Statistik des Bundesfinanzministeriums, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts – Übersicht –, Stand: 1. Januar 1999, Bl. 1.

⁷ Vgl. *Fischer-Hübner*, Zur Geschichte der Entschädigungsmaßnahmen für Opfer nationalsozialistischen Unrechts, in: *Fischer-Hübner* (Hrsg.), Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“, 1990, S. 9 ff. (38).

⁸ So auch *Fischer-Hübner*, Zur Geschichte der Entschädigungsmaßnahmen für Opfer nationalsozialistischen Unrechts, in: *Fischer-Hübner* (Hrsg.), Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“, 1990, S. 9 ff. (30). Ähnlich auch *Derleder*, Die Wiedergutmachung. Rechtsanwendung an den Rändern der Unmenschlichkeit, in: *Eisfeld/Müller* (Hrsg.), Gegen Barbarei, 1989, S. 281 ff. (299): „Nicht das Maß der Leistungen steht also am Ende im Zentrum der Kritik, sondern die Torturen der Verteilung. Der Tod war ein Meister aus Deutschland, die Sühne ein verkorkstes Gesellenstück.“

⁹ *Schwarz*, Schlußbetrachtung, in: Wiedergutmachung Bd. VI, 1987, S. 26.

¹⁰ *Walter Schwarz* war einer „der großen Experten der Wiedergutmachungsgesetzgebung und ihrer Abwicklung“. Vgl. *Jasper*, Wiedergutmachung und Westintegration, in: *Herbst* (Hrsg.) Westdeutschland 1945–1955, 1986, S. 183 ff. (189). Er war Jude und wanderte im Dritten Reich nach Palästina aus, kehrte jedoch 1950 nach Deutschland zurück und setzte sich als Anwalt, als Mitherausgeber der RzW, als Schriftsteller etc. unermüdet für die Wiedergutmachung ein. Er ist 1988 verstorben. Vgl. *Pawlita*, Wiedergutmachung als Rechtsfrage, 1993, S. 7. Zu Einzelheiten seines Lebens vgl. seine Biographie, *Schwarz*, Späte Frucht, 1981; *Buschbom*, in: NJW 1989, S. 1208 f.; sowie die Darstellung bei *Pross*, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, 1988, S. 24 f.

bändigen vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Wiedergutmachungswerk, geschrieben: „Fälle sind die Sprache der Juristen. An ihnen führt kein Weg vorbei.“¹¹ Getreu diesem Motto sollen in dieser Arbeit einige der bei den Entschädigungskammern im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm anhängig gewordenen Entschädigungsverfahren untersucht werden.

Anhand dieser Verfahren soll der Versuch unternommen werden, ein Stück „Alltag“ der Wiedergutmachung nachzuzeichnen, um auf diese Weise den Umgang der Gerichte mit den Besonderheiten des Gesetzes darzulegen, sowie gleichzeitig bestehende Vorurteile und Kritik an der Praxis der Entschädigungsgerichte auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen.

Sowohl für die negative als auch für die positive Kritik der Entschädigungspraxis gilt, daß sie meist sehr pauschal, zuweilen auch emotional ausfällt. So schreibt Schwarz, nachdem er eingeräumt hat, es habe zwar „legislative Mängel“ und „richterliche Irrungen“ gegeben, diese seien jedoch durch weitgehende Korrekturoperationen unter Durchbrechung der Rechtskraft behoben worden und der Preis für das Experiment der Wiedergutmachung gewesen: „Niemand darf deshalb auf ihre Urheber einen Stein werfen, und am wenigsten die Nachgeborenen.“¹² Das soll in dieser Arbeit auch nicht geschehen. Der Rechtshistoriker versteht sich nicht als Richter, es soll daher den agierenden Richtern nicht der Prozeß gemacht werden. Genauso wenig aber sollen die möglicherweise bestehenden „richterlichen Irrungen“ verharmlost werden.

Vor einigen Jahren wurde die „Historisierung des Nationalsozialismus“ gefordert.¹³ Auf die unter diesem Stichwort laut gewordene Kritik an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Geschichte des Dritten Reiches kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Der Begriff der „Historisierung“ ist aber auch für die Nachkriegsgeschichte jedenfalls insoweit verwendbar, als er die für den Zeithistoriker erforderliche Distanz zum Objekt der Analyse herzustellen hilft.¹⁴ Persönliche Anteilnahme an menschlichen Schicksalen ist dadurch keineswegs ausgeschlossen. „Die Forderung wendet sich jedoch gegen eine von moralisierenden Gesinnungsstatements und manichäischen Schwarz-Weiß-Bildern bestimmte Geschichtsbetrach-

¹¹ Schwarz, Schlußbetrachtung, in: Wiedergutmachung Bd. VI, 1987, S. 3.

¹² Schwarz, in: JuS 1986, S. 433 ff. (434).

¹³ Vgl. aus der umfangreichen Diskussion z. B. Broszat, Plädoyer für eine Historisierung des Nationalsozialismus, in: Merkur, 1985, H. 5, S. 373 ff., derselbe, in: Gramel/Henke (Hrsg.), Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat, 1986, S. 159 ff., zitiert nach Backes/Jesse/Zitelmann, Was heißt: „Historisierung“ des Nationalsozialismus?, in: Backes/Jesse/Zitelmann (Hrsg.), Die Schatten der Vergangenheit, 1990, S. 25 ff. (26).

¹⁴ Vgl. auch Zitelmann, Vom Umgang mit der NS-Vergangenheit, in: Italiaander (Hrsg.), Bewußtseins-Notstand, 1990, S. 69 ff. (76 f.).